

## **Dessauer Stromversorgung GmbH**

### **Hochlastzeitfenster 2017 gem. § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV**

Gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV ist die Dessauer Stromversorgung GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannungsebene abweicht.

Für Letztverbraucher, die einen Vertrag mit der Dessauer Stromversorgung GmbH über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV abgeschlossen und dieses abschließend bei der Bundesnetzagentur/Bundesregulierungsbehörde angezeigt haben, kommt die Jahreshöchstlast, die innerhalb der Hochlastfenster auftritt, zur Abrechnung.

Auf Basis des Referenzzeitraumes September 2015 bis August 2016 ergeben sich entsprechend dem Leitfaden der Bundesnetzagentur vom Dezember 2012 zur Bestimmung der Hochlastzeitfenster für das Jahr 2017 folgende Zeitfenster:

#### **Hochlastzeitfenster 2017**

Entnahmeebene	Winter Dezember - Februar	Frühling März - Mai	Sommer Juni - August	Herbst September - November
MS	entfällt	entfällt	entfällt	9:30 - 12:15
MS/NS	entfällt	entfällt	9:45 - 15:30	10:00 - 15:15
NS	17:15 - 19:15	entfällt	entfällt	entfällt

#### **Hinweise:**

Die Hochleistungszeitfenster werden ausschließlich für Werktagen ermittelt. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Schwachlastzeiten. An solchen Tagen tritt die zeitgleiche Jahreshöchstlast regelmäßig nicht ein.

Die Jahreszeiten entsprechen nicht den kalendarischen Jahreszeiten.

Herbst            01.09. – 30.11.  
Winter            01.12. – 31.12. und 01.01. – 29.02.  
Frühling        01.03. – 31.05.  
Sommer         01.06. – 31.08.

#### **Voraussetzung:**

Einhaltung der „ Festlegung zur Ermittlung sachgerechter individueller Netzentgelte“  
BNetzA - liegt bisher als Entwurf BK4-13-739Ao1 vor